

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 15.01.2016

Nr. 2

2016

Inhalt:

- 3 Vergabebekanntmachung nach VOL/A
- 4 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Antrag der NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs GE 2.75-120 mit einer Leistung von 2,75 MW und mit einer Höhe von 199 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 177, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting;
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 5 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ GE 2.75-120 mit einer Leistung von 2,75 MW und mit einer Höhe von 199 m über Grund
Standort: Fl.Nr. 290, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting
- 6 Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Spitalvorstadt“
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- 7 Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes in Aufstellung Nr. 66 „Spitalvorstadt“
- 8 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim - Mittelschule - für das Haushaltsjahr 2016 und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes
- 9 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 3 Vergabebekanntmachung nach VOL/A
- a) Freistaat Bayern
vertreten durch das
Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
- b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOL/A
- c) Kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags: Anmietung von Containeranlagen
- e) Ort der Ausführung: verschiedene Grundstücke im Landkreis Eichstätt
- f) Art und Umfang der Leistung:
Unterbringung von Asylbewerbern in Containeranlagen für je 30 Asylbewerber zur Anmietung (5 Jahre)

- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: ja – 5 Lose
- i) Ausführungszeitraum:
Mai bis September 2016
- j) Änderungsvorschläge und Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:
Schriftlich siehe Adresse o) oder Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de
Entgelt für Vergabeunterlagen:
Teilnehmer am SOL Vergabe-System können die Vergabeunterlagen unter www.staatsanzeiger-eservices.de einsehen und downloaden.
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Banküberweisung 20,00 €
Empfänger: Landratsamt Eichstätt
BLZ, Geldinstitut: HypoVereinsbank München
IBAN: DE60700202700665814530
BIC-Code: HYVEDEMMXX
Verwendungszweck: G320-7, 2016-01, Containeranlagen für Asylbewerber
- Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse, Telefon- und Faxnummer bei der in o) genannten Stelle angefordert wurden
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
Das Entgelt für Vergabeunterlagen entfällt für Teilnehmer am SOL Vergabe-System.
Versand der Verdingungsunterlagen bis 05.02.2016
- o) Angebote sind zu richten an:
Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
(T: 08421/70248, F: 08421/70229, Zi-Nr. 140/1 /1. Stock)
- p) Angebotssprache: deutsch
- q) Angebotseröffnung:
11.02.2016 - 11:00 Uhr
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Nein
- r) entfällt
- s) entfällt
- t) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Geforderte Eignungsnachweise:
Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A (Präqualifikation oder Eigener-

klärung zur Eignung mit geforderten Bescheinigungen), auch für Nachunternehmer

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich bei <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabevertragswesen/16505/>

bzw. liegt den Vergabeunterlagen bei.

v) Zuschlagsfrist: 18.03.2016

w) Nachprüfungsbehörde:

I. Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Landratsamt Eichstätt

gez. Anton Knapp, Landrat

4 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs GE 2.75-120 mit einer Leistung von 2,75 MW und mit einer Höhe von 199 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 177, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG

Mitteilung

Die NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen hat die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs GE 2.75-120 mit einer Leistung von 2,75 MW und mit einer Höhe von 199 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 177, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Albrecht, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 12.01.2016

Landratsamt Eichstätt

gez. Jansen, Regierungsdirektor

5 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);

Antragsteller: NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ GE 2.75-120 mit einer Leistung von 2,75 MW und mit einer Höhe von 199 m über Grund

Standort: Fl.Nr. 290, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 11.01.2016, Sg. 44 Az. 1711 – 1760444-WEA1 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs GE 2.75-120 mit einer Leistung von 2,75 MW und mit einer Höhe von 199 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 290, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides in der Fassung des Änderungsbescheids vom 11.01.2016, Sg. 44 Az. 1711 – 1760444-WEA1 und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage der Marke General Electric, Typ GE 2.75 - 120 mit einer Nennleistung von 2,75 MW und mit einer Gesamthöhe von 199 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 290, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting.

2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.

3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 11.01.2016 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

4. Die Genehmigung schließt gemäß §13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung mit ein.

5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 18.01.2016 bis einschließlich Montag, 01.02.2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

1. Stock, Zimmer-Nr. 131

(Mo. - Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 18.01.2016 bis einschließlich Dienstag, 01.03.2016).

Eichstätt, den 11.01.2016

Landratsamt Eichstätt

J a n s s e n, Regierungsdirektor

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 6 Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Spitalvorstadt“
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2
Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Spitalvorstadt“ zur Nachverdichtung des bebauten Innenstadtbereichs zwischen Altmühl, Bahnhofplatz und dem Entwicklungsbereich „Spitalstadt“ beschlossen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan sind die gegenständlichen innerstädtischen Flächen bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen und auch überwiegend bebaut.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,55 ha mit den folgenden Grundstücken der Gemarkung Eichstätt:

Flst.-Nrn. 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 805/1, 807, 807/1, 809, 810, 800/1 (teilweise), 814 (teilweise) und 1287/71 (teilweise).

Der Umgriff des künftigen Wohnbaugebiets kann der Anlage „Umgriff Bebauungsplan Nr. 66 Spitalvorstadt Eichstätt“ entnommen werden.

Das bestehende Wohnquartier ist geprägt durch seine Lage im denkmalgeschützten Ensemble, der Nähe zur Altmühl mit der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und der unmittelbaren Nähe zum Entwicklungsgebiet „Spitalstadt“. Zur Lösung der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Fragen einer Nachverdichtung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans insbesondere zur Ordnung und Festsetzung der Lage und Größe der Baumassen in Bezug zum Bestand und den im Entwicklungsgebiet Spitalstadt noch geplanten Baumassen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich. Im Bereich der historischen Spitalvorstadt soll deshalb ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UP) nach § 2 Abs.4 BauGB für ein Wohngebiet aufgestellt werden. Die vorhandene Nutzung „Wohnen“ soll dabei im Bestand ohne nennenswerte Änderungen übernommen und nachverdichtet werden.

Mit der Nachverdichtung der Wohnnutzung werden weder UVP-pflichtige Vorhaben vorbereitet noch begründet. Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und

Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten für diesen innerstädtischen Bereich vor.

Der Bebauungsplan soll als sog. einfacher Bebauungsplan erstellt werden.

Eichstätt, den 12.01.2016

Andreas S t e p p e r g e r, Oberbürgermeister

- 7 Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes in Aufstellung Nr. 66 „Spitalvorstadt“**

Bekanntmachung

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in seiner Sitzung vom 17.12.2015 beschlossen, für das Gebiet der historischen Spitalvorstadt den Bebauungsplan Nr. 66 „Spitalvorstadt“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst die folgenden Grundstücke:

Flst.-Nrn. 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 805/1, 807, 807/1, 809, 810, 800/1 (teilweise), 814 (teilweise), 1287/71 (teilweise) jeweils Gemarkung Eichstätt mit einer Gesamtfläche von ca. 5.520 qm.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Lageplan rot umrandet und hinterlegt dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eichstätt.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplans Nr. 66 „Spitalvorstadt“ rechtsverbindlich wird.

Eichstätt, den 12.01.2016
 Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Gaimersheim - Mittelschule -

8 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim - Mittelschule - für das Haushaltsjahr 2016 und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes

Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim - Mittelschule - für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 9 des Bayer.Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Gaimersheim –Mittelschule - folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.004.454,00 EURO und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.000,00 EURO ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 854.131,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2015 auf 427 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.000,307 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-soll) zur Finanzierung von Ausgaben im V e r m ö g e n s h a u s h a l t wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 20.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 mit insgesamt 427 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 46,838 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.Januar 2016 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Gaimersheim, Zimmer 3, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gaimersheim, den 15.01.2016

Schulverband Gaimersheim -Mittelschule-

gez. Gabriele H a c k n e r, Schulverbandsvorsitzende

Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen, Landkreis Eichstätt

9 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 165.520,- Euro und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.000,- Euro ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl;

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **103.390,00 Euro** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2015 von insgesamt 185 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 558,864865 Euro.

Investitionsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl;

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **25.000 Euro** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2015 von insgesamt 185 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 135,135135 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,- Euro festgesetzt.

§ 6

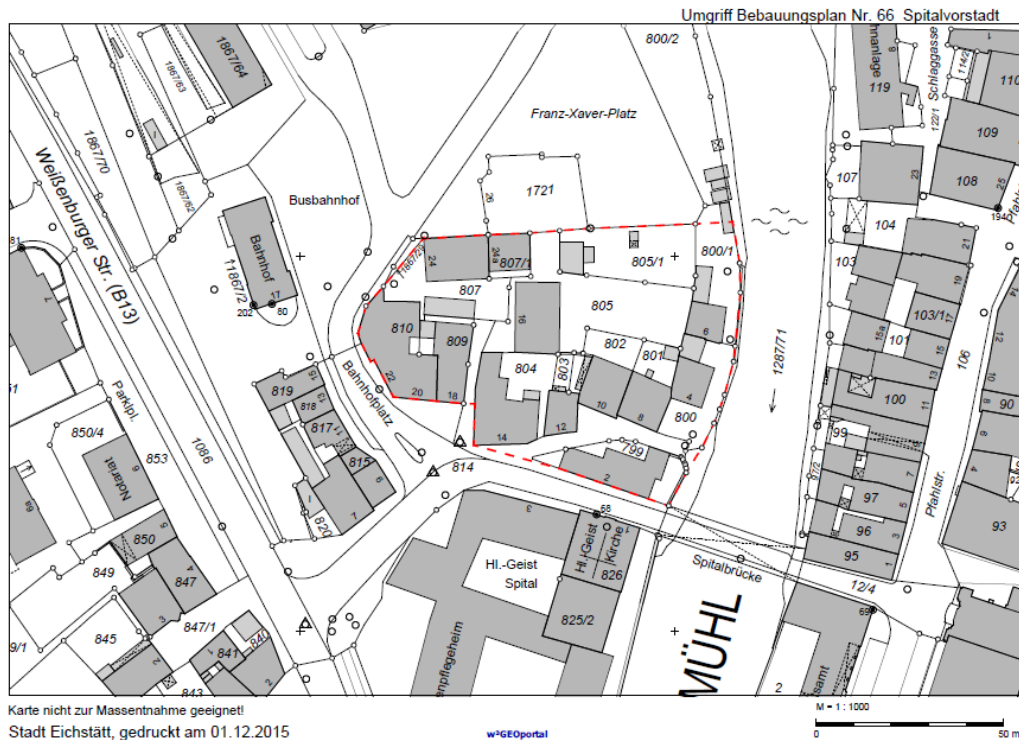
§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Hitzhofen, 12. Januar 2016

gez. S a m m l e r , Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

Anlage zu Nr. 6



Anlage zu Nr. 7

